

**Veränderung von Beteiligungsverhältnissen
bei der Peyk Media GmbH**

Aktenzeichen: KEK 601

Beschluss

In der Rundfunkangelegenheit

der Peyk Media GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Mustafa Altaş, Sprendlinger Landstraße 107 - 109, 63069 Offenbach,

- Veranstalterin -

w e g e n

Veränderung von Beteiligungsverhältnissen

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen) vom 21.12.2009 in der Sitzung am 09.03.2010 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Sjurts (Vorsitzende), Dr. Lübbert (stv. Vorsitzender), Albert, Dr. Bauer, Prof. Dr. Dörr, Prof. Dr. Gounalakis, Dr. Hornauer, Langheinrich, Prof. Dr. Müller-Terpitz, Prof. Dr. Schneider und Prof. Thaenert entschieden:

Die von der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen) mit Schreiben vom 21.12.2009 nach dem Rundfunkstaatsvertrag vorgelegte Beteiligungsveränderung bei der Peyk Media GmbH wird nach den Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrags über die Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen als unbedenklich bestätigt.

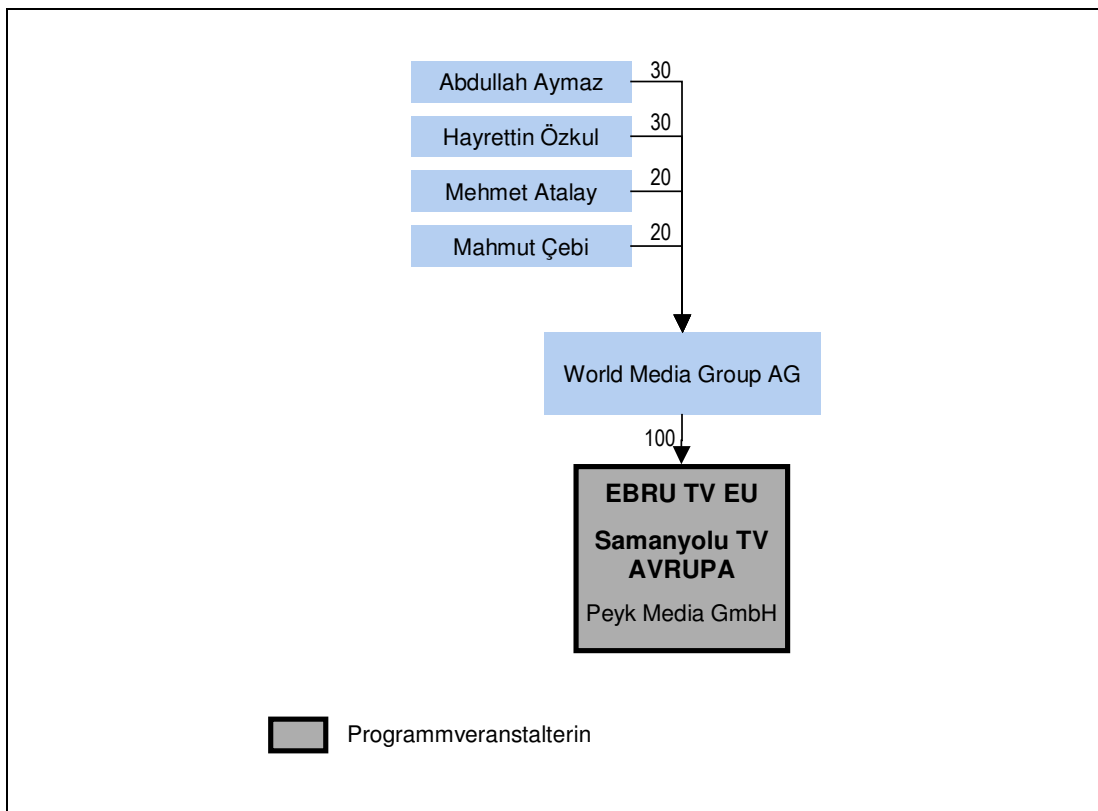
I Sachverhalt

1 Gegenstand der Anzeige

1.1 Die Peyk Media GmbH hat mit Schreiben vom 09.12.2009 bei der LPR Hessen Beteiligungsveränderungen angezeigt. Die LPR Hessen hat diese Anzeige der KEK mit Schreiben vom 21.12.2009 zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt.

1.2 Gemäß dem zuletzt durch die KEK im Rahmen der Verfahren i. S. Samanyolu TV Avrupa, Az.: KEK 508, und i. S. EBRU TV EU, Az.: KEK 502, als unbedenklich genehmigten Stand herrscht bei der Peyk Media GmbH folgende Gesellschafterstruktur: Sämtliche Anteile der Veranstalterin werden von der nicht börsennotierten World Media Group AG gehalten. An dieser halten wiederum Mustafa Yesil, Abdullah Aymaz, Mehmet Atalay, Fatih Gök und Mahmut Çebi je 20 % der Anteile. Im Rahmen der jährlichen Programmistenabfrage der KEK wurden von der Veranstalterin davon abweichende Beteiligungsverhältnisse übermittelt. Auf entsprechende Nachfrage hat die Veranstalterin mit Schreiben vom 09.12.2009 erklärt, dass Mustafa Yesil seine Anteile vollständig an Hayrettin Özkul übertragen hat. Gleichzeitig wurden weitere geplante Beteiligungsveränderungen angezeigt: Danach scheidet auch Fatih Gök aus der Gesellschaft aus und überträgt seine Anteile zu gleichen Teilen auf Abdullah Aymaz und Hayrettin Özkul. Entsprechende Kaufverträge wurden mit Schreiben der Veranstalterin vom 12.02.2010 vorgelegt.

1.3 Damit stellen sich die Beteiligungsverhältnisse bei der Veranstalterin wie folgt dar:



1.4 Die Veranstalterin hat mit Schreiben vom 12.02.2010 erklärt, dass es keine Stimm-bindungsvereinbarungen oder ähnliche Vereinbarungen sowie Absprachen zwischen den Gesellschaftern der World Media Group AG gibt.

1.5 XXX ... Daher ist die Antragstellerin auch weiterhin verpflichtet, den Abschluss von Plattformverträgen der KEK gemäß § 29 Satz 1 RStV unverzüglich anzuzeigen und die Vereinbarung in Abschrift vorzulegen (§ 21 Abs. 2 Nr. 4 RStV).

2 Veranstalterin und Beteiligte

2.1 Veranstalterin

Der Gesellschaftszweck der Peyk Media GmbH ist gemäß deren Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 27.06.2006 XXX ... u. a. die Ausstrahlung und Übertragung von TV- und Radiosendungen, die Vermarktung von audiovisuellen Aufnahmen und Satellitenkapazitäten sowie die Vermarktung von TV-Sendungen aller Art durch Satellitenanlagen.

Die Veranstalterin hält Zulassungen für die Programme Samanyolu TV Avrupa und EBRU TV EU, jeweils ganztägige Fernsehvollprogramme in deutscher und englischer Sprache (vgl. Beschlüsse der KEK vom 19.08.2008 i. S. Samanyolu TV Avrupa, Az.: KEK 508, und vom 08.07.2008 i. S. EBRU TV EU, Az.: KEK 502). Das Programm Samanyolu TV Avrupa wird über Kabel (Kabel Deutschland, Kabel BW, Unitymedia, Wilhelm.tel und Net Cologne), Satellit (Türksat 3A) und über das Internet (www.samanyolutv.de) verbreitet. Das Programm EBRU TV EU, das seinen Testbetrieb am 01.02.2010 aufgenommen hat, ist über Satellit (Hotbird) zu empfangen.

2.2 Beteiligte

Die World Media Group AG ist eine nicht börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft. Abdullah Aymaz ist Aufsichtsratsvorsitzender, Hayrettin Özkul Vorstandsvorsitzender der World Media Group AG.

Die World Media Group AG hält sämtliche Anteile an der Zaman Media GmbH, welche die europäische Ausgabe der türkischen Tageszeitung Zaman verlegt. In der Türkei ist Zaman (wöchentliche Auflage 12/2009: rund 815.000) die auflagenstärkste Zeitung vor Posta und Hürriyet. Die wöchentliche Auflage der Deutschlandausgabe lag im 4. Quartal 2009 bei rund 21.900 Exemplaren. 100 %ige Tochtergesellschaften der World Media Group AG sind zudem die Zukunft Medien GmbH, welche die deutschsprachige Monatszeitschrift Zukunft verlegt, sowie die Sunprint Vertriebs GmbH (Druck, Vertrieb und Abonnement), die TUWA Media & Marketing GmbH (Werbung und Marketing) und die Line Travel Agency. Die Fontäne Media, ebenfalls ein Unternehmen der World Media Group AG, vertreibt Bücher aus dem Fontäne Verlag sowie die vierteljährlich erscheinende Zeitschrift „Die Fontäne“.

Keiner der Gesellschafter der World Media Group AG (vgl. dazu Schaubild unter I 1.3) verfügt nach Angaben der Veranstalterin daneben über weitere Medienbeteiligungen in Deutschland.

II Verfahren

Die Vollständigkeitserklärung liegt vor. Der LPR Hessen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung

1 Bestätigungsvorbehalt der KEK

Die Beteiligungsveränderungen bei der Peyk Media GmbH wurden – zumindest teilweise – entgegen der Vorschrift des § 29 Satz 1 und 4 RStV bereits vor ihrer Anzeige vollzogen. Die medienkonzentrationsrechtliche Unbedenklichkeitsbestätigung durch die KEK ist in keinem der Fälle vor dem Vollzug der Beteiligungsveränderungen ergangen. Für den Fall, dass eine bereits vollzogene Beteiligungsveränderung nicht als unbedenklich bestätigt werden kann, ist zwingend der Widerruf der Zulassung des betroffenen Programmveranstalters vorgesehen, § 29 Satz 4 RStV.

2 Zurechnung von Programmen

2.1 Der Peyk Media GmbH werden als Veranstalterin die Programme Samanyolu TV Avrupa und EBRU TV EU gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. RStV zugerechnet. Beide Programme werden zudem der World Media Group AG gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. RStV zugerechnet.

2.2 Der Vertrag mit der US Media Consulting enthält keine zurechnungsrelevanten Regelungen.

3 Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung

3.1 Zuschaueranteile

Bei der Ermittlung des Zuschaueranteils sind gemäß § 27 RStV alle deutschsprachigen Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und des bundesweit empfangbaren privaten Rundfunks zu berücksichtigen. Gemäß der Übergangsbestimmung des § 34 Satz 1 RStV verwendet die KEK bei der Bestimmung der Zuschaueranteile die monatlichen Daten zu den Anteilen der Fernsehsender an der täglichen durchschnittlichen Sehdauer (Zuschauer ab drei Jahren, Mo. – So.). Die Sehdauer-

anteile werden im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Fernsehforschung (AGF) laufend von der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) im Rahmen eines Fernsehpanels erhoben. In ihren Veröffentlichungen bezeichnet die AGF/GfK-Fernsehforschung die Sehdaueranteile als Marktanteile.

Mit Schreiben vom 12.02.2010 teilte die Veranstalterin mit, dass ihr für die Programme **Samanyolu TV Avrupa** und **EBRU TV EU** keine Zuschaueranteile vorliegen.

In der Referenzperiode von Dezember 2008 bis November 2009 erreichten die von der AGF/GfK-Fernsehforschung veröffentlichten Zuschaueranteile der Fernsehsender ARD einschließlich ihrer Dritten Programme, ZDF, 3sat, arte, KI.KA und Phoenix sowie Sat.1, ProSieben, kabel eins, N24, 9Live, RTL Television, RTL II, Super RTL, Vox, n-tv, Comedy Central, Das Vierte, DMAX, DSF, EuroNews, Eurosport, MTV, NICK, Tele 5 und VIVA einen Zuschaueranteil von insgesamt etwa 96,1 %. Der restliche Zuschaueranteil von ungefähr 3,9 % bezieht sich auf die Programme der Sky- (vormals: Premiere-)Plattform (2008: 1,5 %) sowie auf eine Vielzahl von Programme wie z. B. Bibel TV, Teleshoppingkanäle, privates Regionalfernsehen, Offene Kanäle, fremdsprachige Programme und weitere digitale Pay-TV-Programmpakete. Der Zuschaueranteil für das Programm **Samanyolu TV Avrupa** kann somit nur einen Bruchteil des Anteils von **2,4 %** für die nicht einzeln zuweisbare Programmnutzung ausmachen.

Für das Programm **EBRU TV EU** liegt mangels Ausstrahlung in der Referenzperiode kein Zuschaueranteil vor.

3.2 Abschließende Feststellung

Nach dem dargelegten Sachverhalt bestehen keine Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht, so dass den angezeigten Beteiligungsveränderungen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt nicht entgegenstehen.

(gez.) Sjurts Lübbert Albert Bauer Dörr Gounalakis Hornauer
Langheinrich Müller-Terpitz Schneider Thaenert